



Regierungsrat

Luzern, 13. Juni 2023

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 1064**

Nummer: A 1064  
Protokoll-Nr.: 667  
Eröffnet: 31.01.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Sager Stephanie und Mit. über die Ressourcensprechung bei der integrativen Sonderschulung (IS) an der Volksschule**

Die Ziele einer integrativen Sonderschulung sind einerseits die soziale Integration eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung und andererseits die schulische Förderung gemäss seinem Entwicklungs- und Lernstand. Dabei ist den überfachlichen Kompetenzen (z. B. sich selbständig beschäftigen, sich in einer Gruppe angemessen verhalten können) ein grosses Gewicht beizumessen. Es ist darum nicht zielführend, ein integriertes Kind mit möglichst vielen Ressourcen in zahlreichen Lektionen einzeln zu begleiten. Lernende mit einer Sonderschulverfügung haben eine Behinderung. Es ist weder erstrebenswert noch realistisch, sie so eng zu begleiten, dass sie dem Regelunterricht vollumfänglich folgen könnten. Vielmehr geht es darum, die Anforderungen gemäss ihrem Potenzial und ihrem aktuellen Entwicklungsstand angemessen zu gestalten, so dass ein Kind Erfolgserlebnisse hat.

Die Ressourcen für integrative Sonderschulung orientieren sich im Grundsatz an der Bildungsgesetzgebung und im Einzelfall am Bedarf des einzelnen Kindes, welcher durch die abklärende Stelle ermittelt und im Abklärungsbericht dokumentiert ist. Die Ressourcen für die Integration sind mit jenen, welche in der separativen Sonderschulung eingesetzt werden können, vergleichbar und angemessen. Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Wie kommen die Massnahmenpakete bei der DVS zustande beziehungsweise woran (Kriterien) orientiert sich die Anzahl Lektionen, welche für eine IS gesprochen werden (bspw. IS kognitive Entwicklung [geistige Behinderung] = 6 Lektionen Heilpädagogik)?

Die integrative Sonderschulung wird durch die Dienststelle Volksschulbildung gestützt auf den Abklärungsbericht des schulpsychologischen Dienstes oder des eigenen Fachdienstes verfügt (§ 21 Verordnung über die Sonderschulung; SRL Nr. 409). Für die Festlegung der erforderlichen Ressourcen der integrativen Sonderschulmassnahmen hat die DVS [Ausführungsbestimmungen](#) erlassen. Grundlagen für die Zusammenstellung der Massnahmen im Einzelfall bilden der in der Abklärung ermittelte Bedarf des einzelnen Kindes/Jugendlichen (Bericht gemäss standardisiertem Abklärungsverfahren des Schulpsychologischen Dienstes) sowie der Sonderschulantrag der Schulleitung.

Zu Frage 2: Zeigt sich die «Integrationsmüdigkeit»

- a) in allen Bereichen der integrativen Sonderschulung oder ist diese vor allem auf bestimmte Behinderungsbereiche zurückzuführen?
- b) bei allen Schulstandorten gleich oder gibt es diesbezüglich Unterschiede?

a) Gemäss Schlussbericht zur Evaluation der integrativen Förderung und integrativen Sonderschulung im Kanton Luzern (Evaluation IF/IS 2019, S. 103f) werden vor allem Kinder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten (IS im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung) als Herausforderung und teilweise auch als Belastung wahrgenommen. Diese Rückmeldung wurde von 88 % Lehrpersonen auch in der kürzlich abgeschlossenen Umfrage bei Lehrpersonen und Schulleitenden zum Thema Lehrpersonenmangel bestätigt. Zu ähnlichen Ergebnissen führt auch die Befragung im Rahmen des aktuell laufenden Projekts der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) "Analyse und Neukonzeption der Unterstützungsmassnahmen bei auffälligem Verhalten und schweren Verhaltensstörungen" (Projekt Verhalten).

b) Aufgrund der Umfrage im Rahmen dieses Projekts ist das Belastungserleben bei den verschiedenen Personen- und Altersgruppen im Schulfeld breit gestreut und scheint nicht primär mit der Arbeitssituation zusammenzuhängen.

Der Bericht der Evaluation IF/IS (2019, S. 95) konstatiert, dass es in Bezug auf die Umsetzung der schulischen Integration gute Beispiele und "Leuchtturmschulen" gibt. Ob die Belastung der Lehrpersonen in diesen Schulen insgesamt als geringer erlebt wird, lässt sich dem Evaluationsbericht nicht entnehmen.

Zu Frage 3: Wie gedenkt die Regierung das im Planungsbericht B 127 erwähnte Ziel, "die Qualität der integrativen Schulung zu erhöhen", zu erreichen? Welche konkreten Massnahmen sind vorgesehen? Wir bitten um eine Auflistung der Massnahmen inklusive konkreter Zielsetzung.

- Projekt "Analyse und Neukonzeption der Unterstützungsmassnahmen bei auffälligem Verhalten und schweren Verhaltensstörungen" ([Projekt Verhalten](#))
- Präzisierung der Kriterien für Sonderschulmassnahmen in den einzelnen Behinderungsbereichen, damit die Förderung gezielter angegangen werden kann.
- Planung einer schrittweisen Flexibilisierung der Ressourcen für IS. Es werden Modelle geprüft, die es der Schulleitung ermöglichen die verfügbaren Ressourcen für IS vermehrt flexibel und bedarfsgerecht einzusetzen.
- Die DVS hat Massnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels im Bereich Logopädie erarbeitet (z. B. Schaffung eines Studiengangs BA Logopädie an der PHLU, Start September 2022; Prüfung von Massnahmen zur Erhöhung Arbeitsplatz-Attraktivität).

Zu Frage 4: Lehrpersonen stellen in ihrer schulpraktischen Tätigkeit fest, dass die gesprochenen Ressourcen im Bereich IS oft nicht ausreichen, um die Kinder gemäss ihrem Potential zu fördern. Wie beurteilt die Regierung diese Praxiserfahrung?

Gemäss den Berichten, welche im Rahmen von Verlängerungsanträgen der Dienststelle Volksschulbildung eingereicht werden, wird in vielen Fällen mit den verfügbaren Ressourcen sehr gute Arbeit geleistet. Schwierigkeiten in der Umsetzung der IS entstehen in der Regel nicht primär mangels ausreichenden Ressourcen, sondern aus einer Kumulation von anderen Gründen (z. B. nicht adäquat ausgebildete Fachpersonen; negative Einstellung gegenüber integrativer Schulung; unrealistische Erwartungen an die Leistungen von Kindern mit IS; zu hohe Ansprüche der Fachpersonen; belastete Klassenkonstellation).

Auch die Evaluation IF/IS spricht von einer insgesamt "gut organisierten und gut begleiteten Umsetzung der schulischen Integration" (S. 95). Von Seiten der Schulleitungen wird gemäss Evaluation IF/IS weniger die Ressourcenmenge in Frage gestellt, sondern die Tatsache, dass der Ressourceneinsatz durch die Schulleitung zu wenig flexibel gehandhabt werden kann (S. 3).

Zu Frage 5: Gibt es Studien

- a) über den Einfluss der IS auf den Regelunterricht, die integrative Förderung (Lektionen für Kinder mit Teilleistungsschwächen, Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen und zur Prävention von Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten aller Lernenden) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)?
- b) darüber, ob die angesprochenen Bereiche unter den zu knappen Ressourcen für die IS in Mitleidenschaft gezogen werden?

a) Es sind keine Studien bekannt, welche auf eine negative Auswirkung der integrativen Sonderschulung auf den Regelunterricht und die integrative Förderung hinweisen würden. Vielmehr kommt eine Studie der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich zum gegenteiligen Ergebnis: In den Regelklassen dieser nicht repräsentativen Stichprobe gelingt die Integration von Kindern, die sonderpädagogische Massnahmen erhalten, und zwar ohne Benachteiligung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Massnahmen (vgl. Altmeyer et al. 2018<sup>1</sup>).

Eine weitere (Langzeit-)Studie zeigt auf, dass Lernende ohne Behinderung einen gleich grossen Lernzuwachs haben, unabhängig davon, ob sie in einer inklusiven Klasse mit behinderten Lernenden geschult werden oder nicht (vgl. Szumski et al. 2022<sup>2</sup>).

b) Es sind keine diesbezüglichen Studien bekannt.

Zu Frage 6: Im Planungsbericht B 127 wird die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen angesprochen. Wie und ab wann sind Massnahmen diesbezüglich zu erwarten?

Die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen wird im Rahmen des Projektes Volksschule 2035 angegangen. Im Baustein Tagesstrukturen werden gemäss aktueller Planung bis Mitte 2025 erste Ergebnisse vorliegen.

Zu Frage 7: Bei der separierenden Sonderschulung sind Taxifahrten, Internatsaufenthalte, Freizeitangebote in der Institution usw. Teil der Massnahme, und es sind personelle und finanzielle Ressourcen dafür vorhanden. Bei der integrativen Sonderschulung werden die der Schule angegliederten Freizeitangebote, der Schulweg, der Aufenthalt in den Tagesstrukturen usw. bisher nicht mitgedacht. Um eine Integration zum Gelingen zu bringen, braucht es Ressourcen, welche über die Unterrichtszeit hinausgehen. Ab wann darf mit einem solchen "ganzheitlichen Denken" bei der integrativen Sonderschulung gerechnet werden?

Gemäss Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht für alle Kinder kostenlos. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gehört dazu auch der Transport in die (Sonder-) Schule, wenn sonst eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist. Können einzelne Lernende der integrativen Sonderschulung den Schulweg behinderungsbedingt nicht selbständig bewältigen, werden auch hier die Transportkosten übernommen.

Die Tagesstrukturen hingegen sind auch an den Sonderschulen nicht kostenlos, es wird wie in den Regelschulen ein Elternbeitrag verlangt. Lernende der integrativen Sonderschulung können wie alle Lernenden die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen nutzen. Im Schuljahr 2022/23 vergütete der Kanton den Gemeinden 25 % höhere Beiträge für Kinder mit Sonderschulverfügung. Ab dem Schuljahr 2023/24 gelten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen angepasste Richtlinien. In diesen wird pro Zyklus, in Form von Bandbreiten, ein Betreuungsschlüssel empfohlen. Dem erhöhten Betreuungsbedarf für Kinder mit einer Sonderschulverfügung wird insofern Rechnung getragen, als dass kleinere Gruppen gebildet werden können. Dadurch entstehen für die Gemeinden höhere Kosten. An diesen beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 50 % an die Netto-Betriebskosten.

<sup>1</sup> [WiRk – Wirksamkeit integrativer Regelklassen - HfH](#)

<sup>2</sup> [Academic achievement of students without special educational needs and disabilities in inclusive education--Does the type of inclusion matter?](#)

Nur ein kleiner Teil der Lernenden in separativen Sonderschulen hat zusätzlich zum Sonderschulbedarf einen Internatsbedarf. Ein Internat ist nur dann möglich und wird auch nur dann finanziert, wenn die Indikation dafür nachgewiesen ist.

Für eine kantonale Finanzierung von Freizeitangeboten gibt es aktuell keine gesetzliche Grundlage. Im Rahmen des Projekts Volksschule 2035 wird diese Thematik unter dem Entwicklungsschwerpunkt "Bildung im Sozialraum vernetzen" bearbeitet.

Zu Frage 8: Wir bitten um einen Kostenvergleich zwischen der integrativen Sonderschulung und der separierenden Sonderschulung anhand von konkreten Beispielen.

Die Verordnung über die Sonderschulung unterscheidet fünf verschiedene Arten der Sonderschulung: Bereich kognitive Entwicklung, Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung, Sprachentwicklung, Hören und Sehen, sowie den Bereich Körper, Motorik, Gesundheit. Die Kosten können je nach Bereich variieren.

Nachfolgend wird ein Kostenvergleich anhand eines Beispiels im Bereich kognitive Entwicklung, schulischer Schwerpunkt, Primarschule, illustriert:

Gemäss § 23 lit. a der Verordnung über die Sonderschulung stehen in der separativen Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung, schulischer Schwerpunkt, auf der Primarschule pro Lernende 6.3 Lektionen für die Klassenbildung zur Verfügung. Damit müssen die Leistungen von Lehrpersonen, resp. Heilpädagog/innen, Klassenassistenten sowie allfällige Logopädie oder Psychomotorik abgedeckt werden. Das sind durchschnittlich in etwa gleich viele Ressourcen, wie in der IS eingesetzt werden.

Durchschnittliche Kosten IS, Bereich kognitive Entwicklung, Primarstufe:

Kosten Regelschule (Pro-Kopf-Beitrag x 2 <sup>1)</sup> ) <sup>2)</sup>	15'598
6 Lektionen SHP <sup>3)</sup>	25'680
5 Stunden Klassenassistent II <sup>3)</sup>	8'250
1 Lektion Logopädie oder Psychomotorik <sup>3)</sup>	4'980
Grundleistung B <sup>3)</sup>	6'410
1 zusätzliche Lektion gem. § 25 Sonderschulverordnung <sup>3)</sup>	4'160
<u>Integrative Sonderschulung ∅ (Bereich kognitive Entwicklung)</u>	<u>65'078</u>
<u>Separative Sonderschulung ∅ (Bereich kognitive Entwicklung)</u>	<u>64'800</u>

1) Der Kanton entrichtet seinen Anteil an die Betriebskosten der Gemeinden in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der Betriebskosten. Deshalb muss der Pro-Kopf-Beitrag doppelt gerechnet werden.

2) gemäss [Informationen für die Gemeindebudgets 2023](#)

3) gemäss [Tarifliste IS 2023](#)